

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Birenbach am 18.01.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## ***Hauptsatzung***

### **Inhaltsübersicht:**

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat § 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 - 8 A. Allgemeines zu den beschließenden Ausschüssen B. Technischer Ausschuss C. Personalausschuss
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 9, 10
Abschnitt V	Schlussbestimmungen § 11

### ***I. Form der Gemeindeverfassung***

#### **§ 1 Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### ***II. Gemeinderat***

#### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Technischen Ausschuss oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

#### **A. Allgemeines zu den beschließenden Ausschüssen**

##### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden ein Technischer Ausschuss sowie ein Personalausschuss als beschließende Ausschüsse gebildet.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der beschließenden Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

##### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse:**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in § 7 (Technischer Ausschuss) beziehungsweise in § 8 (Personalausschuss) bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der Technische Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **4.000,-- €** aber nicht mehr als **20.000,-- €** beträgt.
  - 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als **1.000,-- €**, aber nicht mehr als **3.000,-- €** im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

## **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder des Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete der Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder der beschließenden Ausschüsse gehört.

## ***B. Technischer Ausschuss***

### **§ 7 Technischer Ausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung) einschließlich der Mitwirkung bei baurechtlichen Entscheidungen,
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
  - 1.4 Verkehrswesen,
  - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,

- 1.7 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
  - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
  - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)
  - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
  - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
  - 2.1.5 die Teilungsgenehmigung (§ 19 Abs. 3 BauGB)
- 2.2 Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 56 LBO)
- 2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB
- 2.4. Die Vergabe von planerischen Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als **4.000,-- €** aber nicht mehr als **20.000,-- €** im Einzelfall.

## **C. Personalausschuss**

### **§ 8 Personalausschuss**

Der Geschäftskreis des Personalausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1. die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe EG 9 TVöD und Entgeltgruppe S 9 TVöD-SuE sowie Auszubildenden.
- 2. die Ernennung und Entlassung sowie personalrechtliche Entscheidungen von Beamtenanwärtern.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 10 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **4.000,-- €** im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis **1.000,-- €** im Einzelfall,
  - 2.3 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Praktikanten und Aushilfskräften;
  - 2.4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 2.4.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.4.2 über 3 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von **4.000,-- €**
  - 2.5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde, im Einzelfall nicht mehr als **1.000,-- €** beträgt,

- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu **4.000,-- €** im Einzelfall,
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **1.500,-- €** im Einzelfall;
- 2.8 die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen bis zu einem jährlichen Mietwert von **1.500,-- €** im Einzelfall,
- 2.9 die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu **4.000,-- €** im Einzelfall;
- 2.10 die Vergabe von planerischen Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als **4.000,-- €** im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen.
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen mit Maßgaben der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## ***V. Schlussbestimmungen***

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 10.12.1985 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Birenbach, den 19.01.2016

Frank Ansorge  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Birenbach, den 19.01.2016

Frank Ansorge  
Bürgermeister